

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Abt. V/5: Chemiepolitik und Biozide
Stubenring 1, 1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abt. II/5: Ansiedlungen und Unternehmensservice
Stubenring 1, 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/19/246/Su/DK	4393	19.06.2019
	DI Dr. Marko Sušnik		

Änderung REACH-Verordnung, Anhang XIV (zulassungspflichtige Stoffe)

Sehr geehrte Frau Mag. Vana,
sehr geehrter Herr Dr. Jakl!

Zu den geplanten Änderungen des Anhang XIV der REACH-Verordnung nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung.

Bleiverbindungen

Wir unterstützen Erwägungsgrund 12 und sprechen uns damit ebenfalls dafür aus, dass

- Tetrableitrioxidsulphat,
- Pentaleadtetraoxidsulphat,
- Bleitetroxid und
- Bleioxid

nicht in Anhang XIV aufgenommen werden. Diese Verbindungen sind unverzichtbare Rohstoffe in der Herstellung von Bleibatterien und sind bereits jetzt umfangreichen Regelungen unterworfen. Eine Aufnahme in Anhang XIV hätte keinen Mehrwert für den Umwelt- und Gesundheitsschutz, wäre jedoch ein Mehraufwand für Unternehmen, verbunden mit einer entsprechenden Planungsunsicherheit durch die zeitliche Beschränkung einer REACH-Zulassung.

1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP)

Wir unterstützen Erwägungsgrund 13 und sprechen uns damit ebenfalls dafür aus, dass NMP nicht in Anhang XIV aufgenommen wird. NMP sowie andere protische Lösungsmittel sind unverzichtbare Rohstoffe in der chemischen bzw pharmazeutischen Industrie.

Konkret ist NMP lückenlos für alle relevanten Verwendungen durch Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt. Daraus folgt ein Totalverbot für die Verwendung durch private Anwender und ein faktischer Arbeitsplatzgrenzwert („harmonisierter DNEL“). Wir erachten deshalb eine Aufnahme in Anhang XIV nicht als verhältnismäßig.

Diazen-1,2-dicarboxamid (ADCA)

Wir sprechen uns gegen die Aufnahme von ADCA in Anhang XIV aus. Anders als zum Zeitpunkt der SVHC-Identifizierung, belegen neue Daten die ursprünglichen Hinweise für eine allergische Reaktion und Asthma nicht. Vielmehr deuten neue Studien darauf hin, dass die Atemwegs-Hypersensitivität eine Reaktion auf eine Reizung darstellt, aber kein immunologischer Mechanismus beteiligt ist. Hierzu verweisen wir insbesondere auf die Publikation „Azodicarbonamide (ADCA): A reconsideration of classification as a respiratory sensitiser“ im Journal „Regulatory Toxicology and Pharmacology“ hin. Diese Publikation ist unter dem Link <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0273230017302143> einsehbar.

Mit diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen wären die Bedingungen für eine SVHC-Identifizierung nicht mehr erfüllt und folglich eine Aufnahme in Anhang XIV nicht gerechtfertigt.

Ein zusätzliches Argument gegen eine Zulassungspflicht ist für uns die Art, wie ADCA in der Praxis eingesetzt wird. In der Regel wird ADCA nicht in Pulverform angewendet, sondern in sogenannten Masterbatches, bei denen der Stoff in eine Kunststoffmatrix eingearbeitet ist. Eine Exposition kann somit faktisch ausgeschlossen werden.

Eine Aufnahme von ADCA in Anhang XIV hat keinen Nutzen für die menschliche Gesundheit, der nicht auch durch ein gelinderes Mittel erreicht werden könnte, legt jedoch den Unternehmen sehr hohe Belastungen auf. Vor allem werden damit EU-Hersteller in eine unfaire und wettbewerbsverzerrende Lage gegenüber Nicht-EU-Herstellern versetzt. Letztere können ADCA-basierte Endprodukte, in denen ADCA in der Regel nicht mehr vorhanden ist, ohne Zulassungsaufgaben in die EU verbringen.

Ersatzteile („legacy spare parts“)

Österreich hat bereits bei anderer Gelegenheit die Möglichkeit befürwortet, dass für einen bestimmten Stoff des Anhang XIV der REACH-Verordnung zwei unterschiedlich lange Übergangsfristen - je nach Verwendung - gelten. Insofern ist es für uns nur konsequent, dass dieser Ansatz, der in Erwägungsgrund 14 bzw in den Absätzen 2 bis 4 des Anhangs zum Kommissionsentwurf beschrieben wird, grundsätzlich unterstützt wird. Im konkreten Fall der Ersatzteile sehen wir diesen Ansatz als sinnvoll an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

